INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT GEM. §8A ABS. 1 UND §11 ABS. 1 DER STÖRFALLVERORDNUNG

Angaben gemäß Anhang V Teil 1:

1.	Name des Betreibers / Standort der Störfall-Anlage:	Tyczka Energy GmbH 15907 Lübben, Feldstraße 18
2.	Bestätigungsvermerk:	Die Tyczka Energy GmbH bestätigt, dass das Umschlags- und Verteilerlager für Flüssiggas am o.g. Standort den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt und dass dem Landesamt für Umwelt die Anzeige nach § 7 Absatz 1 und bei Betriebsbereichen der oberen Klasse der Sicherheitsbericht nach § 9 Absatz 1 vorgelegt wurde.
3.	Erläuterung der Tätigkeiten:	Im Umschlags- und Verteilerlager der Tyczka Energy GmbH wird Flüssiggas mit Straßentankwagen angeliefert. Die angelieferte Ware wird in Tanks zwischengelagert und anschließend in Verteiler-Straßentankwagen abgefüllt, um den Flüssiggasbedarf der jeweiligen Kundensegmente zu decken.
4.	Symbol	
5.	Gebräuchliche Bezeichnung der gefährlichen Stoffe:	Erdölgase verflüssigt, Handelsname Propan oder Butan, Nr. gem. CLP-VO: 649-202-00-6.
6.	Gefahrenhinweise	• Bei Flüssiggas handelt sich um unter Druck stehende, enorm entzündbare Gase, die bei Erwärmung explodieren kann. • Flüssiggas ist schwerer als Luft. Ein Eindringen in die Kanalisation ist zu verhindern. • Bei Hautkontakt mit Flüssiggas kann es zu Erfrierungen und Augenschäden kommen. • Bei unvollständiger und vollständiger Verbrennung kommt es zur Bildung von Stickoxiden (NOx).
7.	Information der Bevölkerung:	Im Störfall wird die Bevölkerung durch Lautsprecherdurchsagen der Feuerwehr oder der Polizei gewarnt. Weiterhin werden Information durch das Radio an die Bevölkerung weitergegeben. Soweit möglich und sinnvoll wird die Tyczka Energy GmbH die Bevölkerung über die Internetseite informieren.

8.	Letzte vor-Ort-Besichtigung:	Die letzte Störfall-Inspektion angeordnet durch das LfU Brandenburg erfolgte am 23.07.2026. Weitere Information sind über das LfU Brandenburg zu erhalten.
9.	Weiterführende Informationen	Weitere Informationen zum Thema Störfall und Gefahrstoff können den folgenden Verordnungen entnommen werden: 12. BImSchV (Störfall-V.), CLP-Verordnung. Bei weitergehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung: Tyczka GmbH Leiter SHEQ und Störfallbeauftragter Markus Lang Blumenstraße 5 82538 Geretsried Telefon: 0173 – 3966 704 Markus.lang@tyczka.de **Wir empfehlen zudem die Nutzung einer Katastrophenschutz-Warn-App wie KATWARN oder NINA.**

Angaben gemäß Anhang V Teil 2:

1.	Auswirkungen eines Störfalls + Schutzmaßnahmen:	Bei Austritt sehr großer Flüssiggasmengen in Verbindung mit Wärme-/Zündquellen kann es zu einer Explosion kommen. Diese Explosion ist mit einer Druckwelle, großer Wärmeentwicklung und ggf. Trümmerflug verbunden, in deren Folge Bürgerinnen und Bürger Verbrennungen und Verletzungen in unterschiedlicher Schwere erleiden können. Zum Schutz der eigenen Mitarbeiter und der Bevölkerung sind technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen worden. Dazu zählen die konsequente und von den Aufsichtsbehörden überwachte Umsetzung des Explosionsschutzes, dichtigkeitsüberwachte Anlagen, Kühleinrichtungen sowie Brandmeldeeinrichtungen.
2.	Bestätigungsvermerk:	Die Tyczka Energy GmbH bestätigt, dass sie eng mit den zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden zusammenarbeitet und die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung abgestimmt hat. In regelmäßigen Abständen werden gemeinsame Übungen durchgeführt, in denen auch das Eingrenzen eines „Dennoch“-Störfalls trainiert wird.

3.	Hinweise aus dem externen Alarm- und Gefahrenabwehrplan:	Im Gefahrenfall sollte die Bevölkerung sich nicht im Freien aufhalten, sondern Gebäude aufsuchen und auf Lautsprecherdurchsagen oder auf Information über das Radio achten. Grundsätzlich kann es zu Sperrungen von Zufahrtsstraßen durch Polizei und/oder Feuerwehr kommen. In besonderen Gefahrensituationen kann die zuständige Behörde in Verbindung mit der Polizei bestimmte Bereiche evakuieren.
4.	Grenzüberschreitende Störfall-Auswirkungen:	Da sich das Betriebsgelände der Tyczka Energy GmbH nicht in der Nähe des Hoheitsgebiets eines anderen Mitgliedstaats befindet, kann eine grenzüberschreitende Auswirkung ausgeschlossen werden.

Revisionsstand: 05.11.2026